Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 35/2017 11. August 2017

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Seite 1678 konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 10. August 2017

Bekanntmachung

der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. August 2017

Aufgrund von Artikel 3 der zweiten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2016, S. 1380, 1382) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 25. Juni 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die am 13. Juni 2015 in Kraft getretene Studienordnung und Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2015, S. 597, 632),
- 2. den am 3. März 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 1. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2016, S. 180) sowie
- 3. die am 25. Juni 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der eingangs genannten zweiten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2016.

Chemnitz, den 10. August 2017

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft schließt an den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an und bildet in diesem Sinne den zweiten Teil eines konsekutiv angelegten Studiums.
- (2) Ziele des konsekutiven Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind:
- die intensive Behandlung politikwissenschaftlicher Forschungsfragen aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Politik, Europäische Regierungslehre im Vergleich sowie Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden,
- 2. die Erweiterung der theoretischen und empirischen Kenntnisse über neuere Forschungsansätze und Methoden der Politikwissenschaft,
- die Entwicklung der Fähigkeit, sich regionale, nationale, europäische und internationale gesellschaftliche und politische Wirkungszusammenhänge anzueignen und diese mithilfe zentraler politikwissenschaftlicher theoretischer und methodischer Ansätze selbständig zu analysieren,
- 4. der Erwerb einer akademisch anspruchsvollen beruflichen Qualifizierung sowohl in wissenschafts- als auch in berufsqualifizierender Hinsicht sowie
- 5. die Fähigkeit, in einer wissenschaftlichen Abhandlung ein politikwissenschaftliches Problem selbständig zu analysieren und unter Berücksichtigung des Forschungsstandes darzustellen und zu würdigen.
- (3) Innerhalb des Masterstudiengangs Politikwissenschaft ist eine Vertiefung in den Bereichen "Intellectual History", "Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart", "Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen" bzw. "Political Consulting" möglich.
- (4) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist anwendungsorientiert und verbindet ein starkes politikwissenschaftliches Kerncurriculum mit interdisziplinären Ergänzungen aus den Bereichen Soziologie, Anglistik, Geschichte, Literaturwissenschaft, Europa-Studien und Medienforschung.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: ∑ 50 LP

MPBM1: Ideengeschichte und Intellectual History
MPBM2: Forschungsfragen der politischen Systemlehre

10 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul)

MPBM3: Deutschland und Europa im internationalen System

MPBM4: Vergleichende Regierungslehre

MPBM5: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden

10 LP (Pflichtmodul)

10 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule: ∑ 36 LP

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsbereichen I bis IV ist ein Vertiefungsbereich mit den dazugehörigen Modulen im Umfang von insgesamt 24 LP auszuwählen.

Ergänzend ist ein weiteres der Vertiefungsmodule im Umfang von 12 LP zu wählen, welches bisher nicht belegt wurde.

Vertiefungsbereich I "Intellectual History": ∑ 24 LP

MPVM1: Intellectual History

MP-LIT: Praxis der Literaturwissenschaft im Kontext anderer Künste und Medien

12 LP (Pflichtmodul)

12 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

MP-SOZ: Politische Soziologie 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Vertiefungsbereich II "Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart": ∑ 24 LP

MPVM2: Spezielle Themen der politischen Systemlehre 12 LP (Pflichtmodul)
MP-EG: Geschichte der europäischen Nationen 12 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

MP-ANG: Comparing Societies, Politics and Cultures in Anglophone Countries 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Vertiefungsbereich III "Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen": ∑ 24 LP

MPVM3: Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen 12 LP (Pflichtmodul) MP-EUR: Herausforderungen und Wandel der europäischen Gesellschaften 12 LP (Pflichtmodul)

Vertiefungsbereich IV "Political Consulting": ∑ 24 LP

MPVM4: Political Consulting/Politische Kommunikation im Vergleich

MP-MN: Medienpsychologie

12 LP (Pflichtmodul)

12 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit: 34 LP

MPMMA: Master-Arbeit 34 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang gliedert sich in fünf Basismodule, vier Vertiefungsmodule und das Modul Master-Arbeit.
- (2) In den Basismodulen erfolgt eine Konzentration auf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Politik, Europäische Regierungslehre im Vergleich und Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden.
- (3) In den Vertiefungsmodulen werden spezifische Kenntnisse aus den Bereichen Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Politik und Europäische Regierungslehre im Vergleich erworben. Mit den jeweiligen Kernbereichen sind interdisziplinäre Module aus den Bereichen Soziologie, Anglistik, Geschichte, Literaturwissenschaft, Europa-Studien und Medienpsychologie verknüpft. Im Rahmen einer vorherigen Fachstudienberatung soll die individuell gewählte Vertiefung bestätigt werden. Ergänzend ist ein weiteres Vertiefungsmodul zu wählen, um entweder die politikwissenschaftlichen Kenntnisse aus dem Kerncurriculum oder Kenntnisse angrenzender Teilbereiche weiter zu vertiefen.
- (4) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Vertiefungsmodule ein.

Nr. 35/2017

(5) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 **Durchführung des Studiums**

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 (Inkrafttreten und Veröffentlichung)

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload / Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:				-	
MPBM1: Ideengeschichte und Intellectual History	300 AS 4 LVS				300 AS / 10 LP
	(VZ/SZ) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit				
MPBM2:		300 AS			300 AS / 10 LP
Forschungsfragen der politischen		4 LVS			
Systemlehre		(V2/S2)			
		PVL: Handout mit Referat			
MPBM3:	300 AS				300 AS / 10 LP
Deutschland und Europa im internationalen	4 LVS				
System	(V2/S2)				
	PVL: Handout mit Referat				
	2 PL: Klausuren				
MPBM4:	300 AS				300 AS / 10 LP
Vergleichende Regierungslehre	4 LVS				
	(V2/S2)				
	PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausuren				
MPBM5:		210 AS	90 AS		300 AS / 10 LP
Politikwissenschaftliche			2 LVS		
Forschungsmethoden		(V2)	(S2)		
			PVL: schriftliche Präsentation		
			mit Referat		
			PL: Projektarbeit		

Nr. 35/2017

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload / Leistungspunkte Gesamt
2. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsbereichen I bis IV ist ein Vertiefungsbereich mit den dazugehörigen Modulen im Umfang von insgesamt 24 LP auszuwählen.	ereichen I bis IV ist ein Vertiefungsbe	reich mit den dazugehörigen Module	en im Umfang von insgesamt 24 LP aus	zuwählen.	_
Vertiefungsbereich I "Intellectual History"					
MPVM1:			360 AS		360 AS / 12 LP
Intellectual History			9 FNS		
			(S4/K2)		
			3 PVL: Handout mit Referat je		
			Seminar, mündliche Präsentation		
			2 PL: Hausarbeit oder		
			Dokumentation, mündliche		
			Prüfung		
MP-LIT:			360 AS		360 AS / 12 LP
Praxis der Literaturwissenschaft im Kontext			4 LVS		
anderer Künste und Medien			(V2/S2)		
			PVL: Handout mit Referat		
oder			2 PL: Hausarbeit, mündliche		
			Prüfung		
MP-S0Z:			360 AS		360 AS / 12 LP
Politische Soziologie			4 LVS		
			(S4)		
			2 PVL: Handout mit Referat je		
			Seminar		
			2 PL: Klausur, schriftliche		
			Ausarbeitung		
Vertiefungsbereich II "Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart"	Seschichte und Gegenwart"				
MPVM2:			360 AS		360 AS / 12 LP
Spezielle Themen der politischen			9 FNS		
Systemlehre			(S4/K2)		
			3 PVL: Handout mit Referat je		
			Seminar, mündliche Präsentation		
			2 PL: Hausarbeit, mündliche		
			Prüfung		

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload / Leistungspunkte Gesamt
MP-EG: Geschichte der europäischen Nationen oder			360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit		360 AS / 12 LP
MP-ANG: Comparing Societies, Politics and Cultures in Anglophone Countries			360 AS 4 LVS (S4) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP
Vertiefungsbereich III "Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen"	und sicherheitspolitische Herausford	erungen"			
MPVM3: Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen			360 AS 6 LVS (S4/K2) 3 PVL: Handout und Referat je Seminar, mündliche Präsentation 2 PL: mündliche Prüfung, Hausarbeit		360 AS / 12 LP
MP-EUR: Herausforderungen und Wandel der europäischen Gesellschaften			360 AS 4 LVS (S4) 2 PVL: Handout und mündliche Präsentation je Seminar 2 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP
Vertiefungsbereich IV "Political Consulting"					
MPVM4: Political Consulting/Politische Kommunikation im Vergleich			360 AS 6 LVS (S4/K2) 3 PVL: Handout und Referat je Seminar, mündliche Präsentation 2 PL: Klausur, mündliche Prüfung		360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload /
						Leistungspunkte Gesamt
Medienps;	MP-MN: Medienpsychologie			360 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout und mündliche Präsentation 2 PL: Klausur, Hausarbeit		360 AS / 12 LP
Ergänzenc	Ergänzend ist ein weiteres der Vertiefungsmodule im Umfang von 12 LP zu wählen,	odule im Umfang von 12 LP zu wäh	len, welches bisher nicht belegt wurde.			
Beispielha MP-MN:	Beispielhaft bei Wahl von: MP-MN:		360 AS 4 LVS			360 AS / 12 LP
Medienps	Medienpsychologie		(V2/S2) PVL: Handout und Präsentation 2 PL: Klausur, Hausarbeit			
3. Modul I	3. Modul Master-Arbeit:					
MPMMA:				120 AS	900 AS	1020 AS / 34 LP
Master-Arbeit	rbeit			(P: 6 Wochen)	(K2) 2 PL: Essay, Masterarbeit	
Gesamt L Vertiefung	Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Vertiefungsbereich III und MP-MN)	12	10	10	2	34
Gesamt A Vertiefunç	Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Vertiefungsbereich III und MP-MN)	006	870	930	006	3600 AS / 120 LP
PL PVL AS Ü	Prüfungsleistung P Prüfungsvorleistung K Arbeitsstunden S Übung	Praktikum LP Kolloquium LVS Seminar V	Leistungspunkte Lehrveranstaltungsstunden Vorlesung			

Modulnummer	MPBM1
Modulname	Ideengeschichte und Intellectual History
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In dem Modul werden vielfältige methodologische Zugangsweisen zur Ideengeschichte und Intellectual History erörtert. Auf dieser Grundlage sollen in kontextualisierender und historisierender Absicht ideologische Strömungen (u.a. Konservatismus, Sozialismus, Faschismus, Liberalismus), Wandlungsprozesse des politischen Denkens und Dynamiken der Wissensgesellschaft nähere Betrachtung finden. Der zeitliche Schwerpunkt liegt im "langen" 20. Jahrhundert.
	 Qualifikationsziele: 1.) Fachkompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte, insbesondere über die ideengeschichtlichen Strömungen seit dem 19. Jahrhundert. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen intellektuellen Problemen, sozialen Akteuren und politischen Ideen an herausgehobenen Beispielen zu illustrieren. 2.) Methodenkompetenzen: Die Studierenden können eigene Fragestellungen entwickeln und unter Verwendung geeigneter Methoden schriftlich und mündlich bearbeiten. 3.) Soziale Kompetenzen: Die Studierenden können im Team eine Fragestellung bearbeiten und ihr Thema vor der Seminaröffentlichkeit vorstellen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Ideengeschichte und Intellectual History (2 LVS) • S: Ideengeschichte und Intellectual History (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):
	Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Ideengeschichte und Intellectual History
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Ideengeschichte und Intellectual History • Hausarbeit (Umfang von 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Ideengeschichte und Intellectual History, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Hausarbeit zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (7 LP)

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MPBM2
Modulname	Forschungsfragen der politischen Systemlehre
Modulverantwortlich	Professur Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul behandelt aktuelle Forschungsfragen der politischen Systemlehre und vertieft einzelne Teilgebiete, die sich aus den Forschungsschwerpunkten der Professur Politische Systeme ergeben.
	 Qualifikationsziele: 1. Fachkompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Teilbereich Politische Systeme. Sie sind in der Lage, die Funktionsweise politischer Prozesse zu durchdringen, Problembefunde zu analysieren und wissenschaftliche Lösungsansätze aufzuzeigen. 2. Methodenkompetenzen: Den Studierenden wird vermittelt, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungskonzepte zu entwickeln und diese unter Verwendung geeigneter Methoden zu bearbeiten. 3. Soziale Kompetenzen: Die Studierenden lernen, eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten, ihr Thema vor der Seminaröffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Präsentationsmedien vorzustellen und zu verschriftlichen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Forschungsfragen der politischen Systemlehre (2 LVS) • S: Forschungsfragen der politischen Systemlehre (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Forschungsfragen der politischen Systemlehre ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit 20-minütigem Referat im Seminar Forschungsfragen der politischen Systemlehre
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Forschungsfragen der politischen Systemlehre • Hausarbeit (Umfang von 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Forschungsfragen der politischen Systemlehre
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Forschungsfragen der politischen Systemlehre, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Hausarbeit zum Seminar Forschungsfragen der politischen Systemlehre, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (7 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	мрвмз
Modulname	Deutschland und Europa im internationalen System
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt vertieftes Wissen über ausgewählte institutionelle (polity), inhaltliche (policy) und prozessuale (politics) Aspekte der internationalen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Rollen Deutschlands und Europas als Akteure im sich wandelnden internationalen System.
	Qualifikationsziele: Das Modul dient der theoretischen Durchdringung politischer Sachverhalte und der systematischen empirischen Untersuchung politikwissenschaftlicher Fragestellungen. Dabei sollen insbesondere die Fähigkeiten der Studierenden zur Analyse internationaler Zusammenhänge und Konfliktursachen gestärkt werden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Deutschland und Europa im internationalen System (2 LVS) • S: Deutschland und Europa im internationalen System (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zum Seminar Deutschland und Europa im internationalen System ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Deutschland und
Modulprüfung	Europa im internationalen System Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Deutschland und Europa im internationalen System • 60-minütige Klausur zum Seminar Deutschland und Europa im internationalen System
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Deutschland und Europa im internationalen System, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zum Seminar Deutschland und Europa im internationalen System,
Häufigkeit des Angebots	Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP) Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MPBM4
Modulname	Vergleichende Regierungslehre
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden Regierungssysteme systematisch verglichen. Dabei wird ein breiter Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise europäischer Regierungssysteme angestrebt. Es werden auch außereuropäische Bezüge hergestellt bzw. nichteuropäische Regierungssysteme in den Vergleich einbezogen – nicht zuletzt, um europäische Charakteristika deutlich zu machen. Im Mittelpunkt steht der Institutionenvergleich, bei dem neuere Ansätze (z.B. Neo-Institutionalismus) selbstverständlich Berücksichtigung finden.
	Qualifikationsziele: Das Modul dient sowohl der normativen und theoretischen Durchdringung politischer Sachverhalte als auch der systematischen empirischen Untersuchung politikwissenschaftlicher Fragestellungen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (2 LVS) • S: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa • 60-minütige Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MPBM5
Modulname	Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul wiederholt und vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und baut diese konsequent anwendungsorientiert aus. Vermittelt werden Vor- und Nachteile unterschiedlicher Verfahren und Zugangsweisen der quantitativen und qualitativen Sozialforschung. Im Zentrum stehen klassische und aktuelle Ansätze zur empirischen Demokratieforschung, aber auch aktuelle Forschungsarbeiten der Professur.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung von Forschungsdesigns für wissenschaftliche Arbeiten. Sie sollen eigene Forschungsentwürfe erarbeiten, diese im Seminar vorstellen und diskutieren. Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.
Lehrformen	V: Angewandte Forschungsmethoden I (2 LVS) S: Angewandte Forschungsmethoden II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Projektarbeit zum Seminar Angewandte Forschungsmethoden II ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • schriftliche Präsentation eines Forschungsdesigns (Umfang 3-5 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Angewandte Forschungsmethoden II
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Angewandte Forschungsmethoden I • Projektarbeit (Umfang 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Angewandte Forschungsmethoden II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Angewandte Forschungsmethoden I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (7 LP) • Projektarbeit zum Seminar Angewandte Forschungsmethoden II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MPVM1
Modulname	Intellectual History
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul widmet sich der Figur des Intellektuellen als einem zentralen Akteur des politischen Denkens – in seiner Rolle als Ideenproduzent wie als Ideenvermittler. Es gilt, intellektuelles Denken, Handeln und Wirken in der jeweiligen kultur-, sozial- und politikgeschichtlichen Verflochtenheit zu rekonstruieren.
	 Qualifikationsziele: 1.) Fachkompetenzen: Die Studierenden können wissenschaftliche Urteile fällen. Sie haben ein fundiertes Wissen über Intellectual History als Gegenstand, Methode und Disziplin. 2.) Methodenkompetenzen: Die Studierenden können methodisch versiert Fragestellungen entwickeln, Forschungsdebatten reflektieren sowie wissenschaftlich argumentieren.
	3.) Soziale Kompetenzen: Die Studierenden können ihr Projekt präsentieren und verteidigen. Sie lösen als Team neue Fragestellungen und planen eigenverantwortlich ein umfangreiches Projekt (z.B. Masterarbeit).
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium. • S: Intellectual History I (2 LVS) • S: Intellectual History II (2 LVS) • K: Forschungskolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • für die Prüfungsleistung zum Seminar Intellectual History I: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Intellectual History I • für die Prüfungsleistung zum Seminar Intellectual History I: mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems oder eines Projektberichts (15 Minuten) im Forschungskolloquium • für die Prüfungsleistung zum Seminar Intellectual History II: Handout (Umfang ca.
Modulprüfung	3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Intellectual History II Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Hausarbeit (Umfang von 20-25 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) oder Dokumentation einer Forschungsdiskussion (Umfang von 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Intellectual History I • 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Intellectual History II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:

	 Hausarbeit oder Dokumentation einer Forschungsdiskussion zum Seminar Intellectual History I, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich (6 LP) mündliche Prüfung zum Seminar Intellectual History II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MP-LIT
Modulname	Praxis der Literaturwissenschaft im Kontext anderer Künste und Medien
Modulverantwortlich	Professur Neuere Deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: 1.) An paradigmatischen literarischen Texten, einem Gattungs- oder einem Problemzusammenhang, im Blick auf einen Autor oder im Fokus einer Epoche, werden leitende Kategorien der Literaturwissenschaft vorgestellt und praktisch erprobt. 2.) Untersuchung der Transformationsprozesse in Struktur und Semantik ästhetischer Gehalte beim Übergang eines Werkes (a) innerhalb der Literaturgeschichte und der literarischen Gattungen, (b) im Wechselspiel der Literatur mit anderen Künsten und (c) bei ihrer Adaption in anderen Medien 3.) Geschichte und gegenwärtige Praxis kritischer Kommunikation in den Institutionen und Medien der literarischen Kultur 4.) Vorstellung relevanter Berufsfelder
	Oualifikationsziele: 1.) Fähigkeit zur methodisch gesicherten Vermittlung von ästhetischer Erfahrung und theoretischer Reflexion im Umgang mit Literatur durch vertiefte Einsicht in die Spezifik literarischer Erkenntnis und deren Anschließbarkeit an andere Formen künstlerischer Praxis und kultureller Kommunikation 2.) Entwicklung eines Bewusstseins für den Zusammenhang von Aktualität und Historizität der Literatur; Fähigkeit, die kulturellen Gedächtnisfunktionen der Literatur, aber auch deren innovatives Vermögen in der kommunikativen Praxis zu vermitteln 3.) Erwerb von Kenntnissen über Entwicklungen im modernen Literaturbetrieb, Erproben von Arbeitsformen und Entwicklung von Selbstständigkeit in literaturpraktischen Aufgabenfeldern
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Grundbegriffe und Handlungsfelder der Literaturwissenschaft (2 LVS) Aus nachfolgend genannten Seminaren ist ein Seminar auszuwählen: • S: Literaturgeschichte und Gattungspoetik (2 LVS) • S: Medium Literatur (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Handout (Umfang 2-3 Seiten) mit Referat (15 Minuten) in dem ausgewählten Seminar Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
Leistungspunkte und Noten	 Hausarbeit (Umfang von 10-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) in dem ausgewählten Seminar 20-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Hausarbeit in dem ausgewählten Seminar, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)

	• mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (7 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MP-SOZ
Modulname	Politische Soziologie
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In den beiden Seminaren werden zentrale Konzepte, Theorien und Forschungsgebiete der Soziologie und speziell der politischen Soziologie vorgestellt und bearbeitet. Dies umfasst u.a. Prozesse der Macht- und Herrschaftsbildung, den Einfluss sozialer Bewegungen auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen, die Bedeutung von Öffentlichkeit und Massenmedien in modernen Gesellschaften sowie die Auswirkungen transnationaler Akteure auf die Autonomie des Nationalstaates.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Forschungsbereich Politische Soziologie. Sie sind in der Lage, sich eigenständig und auf erweiterter Grundlage mit Theorien und zentralen Themen der Politischen Soziologie zu beschäftigen. Lehrform des Moduls ist das Seminar.
Lehrformen	S: Soziologische Theorien und soziale Fakten (2 LVS) S: Politische Soziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Die Lehrveranstaltungen werden auch im Bachelor- und Masterstudiengang Soziologie angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • Handout (Umfang von 2-3 Seiten) mit Referat (15 Minuten) im Seminar Soziologische Theorien und soziale Fakten • Handout (Umfang von 2-3 Seiten) mit Referat (25 Minuten) im Seminar Politische
	Soziologie Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende
Modulprüfung	Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zum Seminar Soziologische Theorien und soziale Fakten • schriftliche Ausarbeitung des Referats (Umfang von 12-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Seminar Politische Soziologie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zum Seminar Soziologische Theorien und soziale Fakten, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
	• schriftliche Ausarbeitung des Referats zum Seminar Politische Soziologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (7 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MPVM2
Modulname	Spezielle Themen der politischen Systemlehre
Modulverantwortlich	Professur Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul wendet sich an Studierende, die ihre Kenntnisse im Teilbereich der politischen Systemlehre erweitern wollen. Die spezifische inhaltliche Ausrichtung der Seminare ergibt sich aus den Forschungsschwerpunkten der Professur. Im Zentrum des Moduls stehen die Analyse von im bisherigen Studienverlauf noch nicht näher behandelter politischer Systeme sowie die vertiefte Analyse spezieller Institutionen, politischer Akteure und Prozesse.
	 Qualifikationsziele: Fachkompetenzen: Die Studierenden erlernen spezielle Kenntnisse im Teilbereich, sie bearbeiten komplexe Fragen der politischen Systemlehre, damit sie fähig sind, wissenschaftlich fundierte Urteile zu fällen. Methodenkompetenzen: Die Studierenden können unter Reflexion der grundsätzlichen Forschungskontroversen eigenständig Hypothesen und Fragestellungen entwickeln, und sie sind in der Lage, diese mit Hilfe geeigneter geistesund sozialwissenschaftlicher Methoden zu erklären. Soziale Kompetenzen: Die Studierenden lernen, eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten, ihr Thema vor der Seminaröffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Medien vorzustellen und es zu verschriftlichen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium. • S: Spezielle Themen der politischen Systemlehre I (2 LVS) • S: Spezielle Themen der politischen Systemlehre II (2 LVS) • K: Forschungskolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):
	 für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre I: Handout (Umfang: 3 Seiten) mit 30-minütigem Referat im Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre I für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre I: 15-minütige mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems oder eines Projektberichts im Forschungskolloquium für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre II: Handout (Umfang: 3 Seiten) mit 30-minütigem Referat im Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre II
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Hausarbeit (Umfang von 20-25 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre I • 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Hausarbeit zum Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre I, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich (8 LP) • mündliche Prüfung zum Seminar Spezielle Themen der politischen Systemlehre II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	MP-EG
Modulname	Geschichte der europäischen Nationen
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die modernen europäischen Nationalstaaten sind in aller Regel Produkte des "langen" 19. Jahrhunderts, des Zeitraums vom Beginn der Französischen Revolution bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Im Rahmen des Moduls sollen die verschiedenen Spielarten des Staatenbildungsprozesses im Kontext der bürgerlichen National- bzw. Emanzipationsbewegungen sowie des Phänomens des Nationalismus diskutiert werden.
	Oualifikationsziele: 1.) Fachkompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Sie sind in der Lage, das Aufkommen nationalstaatlicher Ideen und deren individuelle Umsetzung zu beschreiben und die Unterschiede in den einzelnen Entwicklungsmustern herauszuarbeiten. 2.) Methodenkompetenzen: Den Studierenden wird vermittelt, eigenständig
	wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungskonzepte zu entwickeln und diese unter Verwendung geeigneter Methoden zu bearbeiten. 3.) Soziale Kompetenzen: Die Studierenden lernen eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten, ihr Thema im Rahmen des Seminars mit Hilfe geeigneter Präsentationsmedien vorzustellen und zu verschriftlichen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert (2 LVS) • S: Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert • Hausarbeit (Umfang von 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Hausarbeit zum Seminar Europäische Nationen im 19. und 20. Jahrhundert, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich (9 LP)

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MP-ANG
Modulname	Comparing Societies, Politics and Cultures in Anglophone Countries
Modulverantwortlich	Professur Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden, insbesondere Methoden des Vergleichs; Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Struktur und Entwicklung anglophoner Gesellschaften und Kulturen sowie politischer Systeme bzw. gesellschaftlicher, politischer oder kultureller Phänomene und Praxen; Vertiefung der Kenntnisse zu den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Konstitutionsbedingungen britischer und amerikanischer Gesellschaft und Kultur; Ausweitung der Kenntnisse auf lokale und regionale Untergliederungen (z.B. Schottland, Wales, New England) sowie andere anglophone Kulturen, Gesellschaften und Systeme (z.B. Australien, Neuseeland)
	Qualifikationsziele: Erwerb theoretischer und methodologischer Kenntnisse zur Analyse von Gesellschaften, Kulturen und politischer Systeme; Fähigkeit zur Erklärung spezifischer gesellschaftlicher Muster und politischer Entwicklungspfade und zur Interpretation kultureller Besonderheiten und Gemeinsamkeiten; vertieftes Verständnis des wechselseitigen Bedingungsverhältnisses von Kultur, Politik und Gesellschaft und Kenntnis unterschiedlicher Ansätze zu dessen Analyse.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Theories and Methods in Comparative Social Science (2 LVS) Aus nachfolgend genannten Angeboten ist ein Seminar auszuwählen: Angebot 1: • S: Case Study Analysis (2 LVS) Angebot 2:
	• S: Comparative Social and Cultural Research (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache
Teilnahme	zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):
	 für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Angebot 1: Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Case Study Analysis für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Angebot 2: Handout (Umfang ca. 2 Seiten) mit Referat (20 Minuten) im Seminar Comparative Social and Cultural Research Die Prüfungsvorleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 60-minütige Klausur zum Seminar Theories and Methods in Comparative Social Science • Hausarbeit (Umfang von 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Angebot 1 oder • 30-minütige mündliche Prüfung zum Angebot 2 Die Prüfungsleistungen des Moduls sind in englischer Sprache zu erbringen.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zum Seminar Theories and Methods in Comparative Social Science, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) • Hausarbeit zum Angebot 1, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) oder • mündliche Prüfung zum Angebot 2, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MPVM3
Modulname	Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul wendet sich an Studierende, die ihre Kenntnisse auf dem Teilgebiet internationale Beziehungen vertiefen wollen. Die Seminare befassen sich mit macht- und sicherheitspolitischen Veränderungen und ihren Implikationen für die Politik Deutschlands und Europas. Neben der Untersuchung von Auswirkungen der Machtverschiebungen, der Rohstoff- und Energieversorgungsicherheit sowie neuer Formen der Kriminalität und Proliferation werden politische Reaktionen und Lösungsansätze erforscht.
	Qualifikationsziele: Das Modul dient der fachlichen Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Internationalen Politik, der Heranführung an aktuelle Forschungsfragen sowie der methodisch-wissenschaftlichen Vorbereitung auf die Masterarbeit.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium. • S: Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen (2 LVS) • S: Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik (2 LVS) • K: Forschungskolloquium (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen • für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik • für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik: mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems oder eines Projektberichts (15 Minuten) im Forschungskolloquium
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen • Hausarbeit (Umfang von 20-25 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

	Prüfungsleistungen: • mündliche Prüfung zum Seminar Europa im internationalen Machtgefüge: Spezifische Forschungsfragen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) • Hausarbeit zum Seminar Spezifische Forschungsfragen der internationalen Sicherheitspolitik, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MP-EUR
Modulname	Herausforderungen und Wandel der europäischen Gesellschaften
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Europäische Studien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Darstellung grundlegender gesellschaftlicher und politischer Herausforderungen für die europäischen Gesellschaften im 21. Jahrhundert; dazu gehören breit verstandene Europäisierungs- und Transnationalisierungsprozesse, z.B. auf dem Gebiet des Wertewandels, der Entwicklung von Demokratie und politischer Kultur wie auch Migrationsprozesse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Traditionslinien in Ost- und Westeuropa
	Qualifikationsziele: Kenntnis wichtiger theoretischer Ansätze und Paradigmen zur Analyse europäischer Veränderungsprozesse und deren Anwendung auf unterschiedliche Regionen und Länder Europas
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. Aus den nachfolgend genannten drei Angeboten sind zwei Angebote auszuwählen. Angebot 1: • S: Demokratie und politische Kultur in Ostmitteleuropa (2 LVS) Angebot 2: • S: Humangeographie Ostmitteleuropas (2 LVS) Angebot 3: • S: Migration in Europa (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • für die Prüfungsleistung Hausarbeit oder mündliche Prüfung zum Seminar Demokratie und politische Kultur in Ostmitteleuropa: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Demokratie und politische Kultur in Ostmitteleuropa • für die Prüfungsleistung Hausarbeit oder mündliche Prüfung zum Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Migration in Europa: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Migration in Europa: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Migration in Europa Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
Modulprüfung	Prüfungsleistungen zu erbringen: • Hausarbeit (Umfang von 20-25 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu einem gewählten Angebot • 20-minütige mündliche Prüfung zum anderen gewählten Angebot
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

	Prüfungsleistungen: • Hausarbeit zu einem gewählten Angebot, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich (8 LP) • mündliche Prüfung zum anderen gewählten Angebot, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MPVM4	
Modulname	Political Consulting/Politische Kommunikation im Vergleich	
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul hat zum Ziel, unterschiedliche Formen, Techniken und Strategien der Politikberatung und der politischen Kommunikation vergleichend darzustellen und zu vermitteln. Dabei soll ein breiter Bereich der Politikberatung bzw. der politischen Kommunikation abgedeckt werden: der Wissenstransfer aus der Politikwissenschaft/Vergleichenden Regierungslehre in die politische Praxis, Lobbyarbeit, PR-Arbeit, Wahlkampf- und Kampagnenberatung, E-Government, Medienpolitik etc. Die Vermittlung erfolgt anhand aktueller politischer Fragestellungen und Ereignisse sowie zum Teil angelehnt an aktuelle Forschungsaufträge und -projekte der Professur.	
	Qualifikationsziele: Das Modul dient der fachlichen Qualifikation im Bereich der angewandten Politikwissenschaft/Vergleichenden Regierungslehre und in diversen Bereichen der Politikberatung, wodurch eine starke Praxis- und Arbeitsmarktorientierung erreicht werden soll, sowie der methodisch-wissenschaftlichen Vorbereitung auf die Masterarbeit.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium. • S: Political Consulting I (2 LVS) • S: Political Consulting II (2 LVS) • K: Forschungskolloquium (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • für die Prüfungsleistung Klausur zum Seminar Political Consulting I: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Political Consulting I • für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Political Consulting II: Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und Referat (30 Minuten) im Seminar Political Consulting II • für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung zum Seminar Political Consulting II: mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems oder eines Projektberichts (15 Minuten) im Forschungskolloquium	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zum Seminar Political Consulting I • 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Political Consulting II In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.	
Leistungspunkte und Noten	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zum Seminar Political Consulting I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)	

	• mündliche Prüfung zum Seminar Political Consulting II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	MP-MN	
Modulname	Medienpsychologie	
Modulverantwortlich	Professur Medienpsychologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden Grundlagen aus den Bereichen der Medienpsychologie vermittelt, die an zahlreiche andere Disziplinen der Psychologie und verwandter Disziplinen, die sich mit Medien beschäftigen, angelehnt sind. Dazu zählen verschiedene Ansätze zum Verstehen kognitiver, emotionaler und motivationaler Aspekte der Mediennutzung. Aus diesen Bereichen lassen sich nutzbare Verbindungen zu Gebieten der politischen Kommunikation herstellen.	
	Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung sowie Kenntnisse der Grundlagen zu internen und externen Repräsentationssystemen. Außerdem sind sie dazu befähigt, Implikationen für die Bereiche der Politikwissenschaft/Vergleichenden Regierungslehre und der Politikberatung abzuleiten.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. • V: Medienpsychologie (2 LVS) • S: Theorien der Medienpsychologie (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Theorien der Medienpsychologie ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • Handout (Umfang ca. 3 Seiten) und mündliche Präsentation eines wissenschaftlichen Forschungsproblems (30 Minuten) im Seminar Theorien der Medienpsychologie	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie • Hausarbeit (Umfang von ca. 15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Theorien der Medienpsychologie	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) • Hausarbeit zum Seminar Theorien der Medienpsychologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	MPMMA	
Modulname	Master-Arbeit	
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten beherrschen und in der Lage sind, ein komplexes Thema zügig und kompetent zu bearbeiten sowie zu präsentieren.	
	Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele liegen in einer wissenschaftlichen Spezialisierung der Studierenden und in der berufsqualifizierenden Professionalisierung. Durch ein vorbereitendes Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in mögliche Berufsfelder erlangen, erworbene Qualifikationen erproben und Inspirationen für praxisrelevante Masterarbeitsthemen sammeln.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Kolloquium und Praktikum. • K: Masterkolloquium (2 LVS) • P: Praktikum (6 Wochen)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: Basismodule MPBM1-MPBM4 Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes)	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Essay zum Forschungsdesign im Masterkolloquium (Umfang von 5-10 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) • Masterarbeit (Umfang von 70-80 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 23 Wochen)	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 34 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Essay zum Forschungsdesign im Masterkolloquium, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Masterarbeit, Gewichtung 9 – Bestehen erforderlich	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 1020 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeit-

punkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend"

bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".

- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule: ∑ 50 LP

MPBM1: Ideengeschichte und Intellectual History	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM2: Forschungsfragen der politischen Systemlehre	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM3: Deutschland und Europa im internationalen System	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM4: Vergleichende Regierungslehre	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
MPBM5: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

2. Vertiefungsmodule: ∑ 36 LP

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsbereichen I bis IV ist ein Vertiefungsbereich mit den dazugehörigen Modulen im Umfang von insgesamt 24 LP auszuwählen.

Ergänzend ist ein weiteres der Vertiefungsmodule im Umfang von 12 LP zu wählen, welches bisher nicht belegt wurde.

Vertiefungsbereich I "Intellectual History": ∑ 24 LP

MPVM1: Intellectual History 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

MP-LIT: Praxis der Literaturwissenschaft im Kontext

anderer Künste und Medien 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

oder

MP-SOZ: Politische Soziologie 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Vertiefungsbereich II "Politische Systeme in Geschichte und Gegenwart": ∑ 24 LP

MPVM2: Spezielle Themen der politischen Systemlehre 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15 MP-EG: Geschichte der europäischen Nationen 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

oder

MP-ANG: Comparing Societies, Politics and Cultures in

Anglophone Countries 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Vertiefungsbereich III "Machtverschiebungen und sicherheitspolitische Herausforderungen": ∑ 24 LP

MPVM3: Machtverschiebungen und sicherheitspolitische

Herausforderungen 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

MP-EUR: Herausforderungen und Wandel der

europäischen Gesellschaften 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

Vertiefungsbereich IV "Political Consulting": ∑ 24 LP

MPVM4: Political Consulting/Politische Kommunikation

im Vergleich 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15 MP-MN: Medienpsychologie 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

3. Modul Master-Arbeit: 34 LP

MPMMA: Master-Arbeit 34 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.

- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Arts (M.A.)"

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28 (Inkrafttreten und Veröffentlichung)